

FTI-STIFTUNGSPROFESSUREN 2025

**HANDLUNGSFELD:
DIGITALISIERUNG, INTELLIGENTE PRODUKTION UND MATERIALIEN**

**THEMATISCHER FOKUS:
KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM FTI-HANDLUNGSFELD UMWELT, KLIMA & RESSOURCEN**

DATUM: 19.05.2025

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I	EINLEITUNG	2
2	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
3	ZIELE	3
4	ABLAUF	4
5	VORAUSSETZUNGEN	5
6	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	8
8	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN.....	9
9	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG.....	9
10	DATENSCHUTZ.....	10
II	RECHTSGRUNDLAGEN	11

I EINLEITUNG

Durch die Vergabe der **FTI-Stiftungsprofessur 2025** werden Forschungsstrukturen und -kompetenzen an niederösterreichischen Standorten von Hochschulen und Universitäten gestärkt und spezifische Forschungsthemen nachhaltig in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 etabliert.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
Thematische Ausrichtung	Künstliche Intelligenz im FTI-Handlungsfeld Umwelt, Klima & Ressourcen
Fördervolumen	€ 1.500.000,--
Förderhöhe pro Projekt / maximale Anzahl	€ 1.500.000,-- / 1 Stiftungsprofessur
Förderquote	Max. 90% der förderbaren Kosten
Projektlaufzeit	5 oder 6 Jahre
Einreichzeitraum	19.05.2025 bis 03.10.2025 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Dr. Florian Huber Call- & Programmmanagement T: +43 2742 275 70-11 M: +43 664 911 53 69 E: f.huber@gff-noe.at

2 THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Künstliche Intelligenz (KI) bzw. „Artificial Intelligence“ (AI) bezeichnet die Fähigkeit von Computern oder von Computer-kontrollierten Robotern, bestimmte Aufgaben, die üblicherweise mit menschlicher Intelligenz assoziiert werden, ausführen zu können.¹ Dabei handelt es sich um eine konstruierte bzw. maschinelle Nachbildung von Intelligenz, die sich an den Fähigkeiten des Menschen orientiert.² Die Anwendungen basieren dabei auf **Algorithmen** zur Imitierung von Funktionen, welche eigentlich dem menschlichen Gehirn zugeschrieben werden.³ Diese Funktionen umfassen etwa logische Handlungen, die Entdeckung von Bedeutungen oder die Fähigkeit zur Generalisierung bzw. aus der Vergangenheit zu lernen.⁴

Trotz der immensen **Fortschritte** in diesem Bereich sowie der laufenden Skalierung und auch der Erweiterung der Geschwindigkeit und der Speicherkapazitäten der ausführenden Computer verfügen die Programme jedoch nach wie vor nicht über die **Flexibilität** des menschlichen **Gehirns**, haben weniger **Überblick** über breitere Wissenskontexte und können **Alltagswissen** oder **Nuancen** sozialer Praktiken nicht anwenden.⁵

Dennoch ergeben sich bereits jetzt zahlreiche innovative Anwendungsbereiche von **Künstlicher Intelligenz**. Im Rahmen der **FTI-Stiftungsprofessur 2025** sollen zukünftige Innovationsbereiche von künstlicher Intelligenz im **FTI-Handlungsfeld Umwelt, Klima & Ressourcen** adressiert werden.

Die Themen in diesem Handlungsfeld umfassen unter anderem Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft; nachhaltige Energiesysteme sowie saubere Mobilität; Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels und Anpassungen an den Klimawandel; Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch Dekarbonisierung; Ressourceneinsparung und Energieeffizienz; Forcierung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie biobasierter Materialien, Produkte und Prozesstechnologie; nachhaltige Bodennutzung; Schutz von Gewässern; Erhalt der Biodiversität; nachhaltige Landwirtschaft bzw. Smart Farming.

Die Stiftungsprofessur soll das Handlungsfeld durch **neue Forschungs- und Entwicklungsansätze** weiterentwickeln. Dabei ist es essentiell, die **Potentiale** sowie **Herausforderungen** unter Berücksichtigung der **gesellschaftlichen** bzw. **ethischen Risiken** zu behandeln.

3 ZIELE

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird der Auf- und Ausbau einer Stiftungsprofessur gefördert. Die FTI-Stiftungsprofessur leistet dabei einen Beitrag zu folgenden **Zielen des Förderinstruments**:

- Herausragende Forschung und Lehre wird etabliert und vertieft.
- Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre wird forciert und findet aktiv statt.
- Die internationale Sichtbarkeit der Forschungsgruppe und die Profilbildung des FTI-Standorts werden erhöht.

¹ <https://hai.stanford.edu/sites/default/files/2023-03/AI-Key-Terms-Glossary-Definition.pdf>

² <https://ki.thws.de/thematik/starke-vs-schwache-ki-eine-definition/>

³ <https://www.heise.de/ratgeber/Kuenstliche-Intelligenz-Was-steckt-hinter-dem-Hype-7192364.html>

⁴ <https://www.britannica.com/technology/artificial-intelligence>

⁵ <https://www.britannica.com/technology/artificial-intelligence>

- Dissemination, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftsvermittlung finden gezielt und nachhaltig statt.
- Institutionelle Kooperationen werden ausgebaut und vertieft.
- Die Stiftungsprofessur trägt zur Lösung gesellschaftlicher, ökonomischer, ökologischer und/oder technologischer Herausforderungen bei.
- Die Themen der Stiftungsprofessur werden an einer niederösterreichischen Institution nachhaltig etabliert und verankert.

4 ABLAUF

4.1 EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können.

Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft. Die Einreichung ist von **19.05.2025** bis **03.10.2025, 12.00 Uhr** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) möglich.

4.2 EX-ANTE EVALUIERUNG

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft (siehe Punkt 7.1).

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“). Für jeden Projektantrag werden drei Fachgutachten auf Basis der definierten Begutungskriterien (siehe Punkt 7.2) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird eine Förderempfehlung auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder erstellt.

BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

4.3 FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des **Fördervertrages** erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

PROJEKTSTART

Der **Projektstart** hat bis zwölf Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

BERICHTSWESEN

Drei Monate nach Start der Stiftungsprofessur erfolgt die Übermittlung einer **Forschungsplanung** über den gesamten Förderzeitraum an die GFF.

Die jährlichen **Berichte** (auf Basis eines Projektjahres) werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

FÖRDERRATEN

Die Auszahlung der **Förderraten** erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

ABSCHLUSS

Der formale **Abschluss** der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

4.4 INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten (inhaltlichen und finanziellen) **Evaluierungen** im dritten Jahr und nach Projektende erfolgt die Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter.

5 VORAUSSETZUNGEN

5.1 FÖRDERBARE EINRICHTUNGEN

- **Projektträger*in** kann ausschließlich eine Hochschule oder eine Universität mit ihrem Standort in Niederösterreich sein.
 - Die Stiftungsprofessur muss an einem Standort in Niederösterreich angesiedelt sein.
 - Die Einreichung ist mit zwei Förderanträgen pro Projektträger*in begrenzt.
- Kooperation (optional): **Projektpartner*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit ihrem Standort in Österreich sein.

5.2 KOOPERATION (OPTIONAL)

- Anträge für den Call können entweder von einer förderbaren Einrichtung (Projektträger*in) alleine oder **optional** als Kooperation eingereicht werden (siehe 5.1).
- Im Falle einer Kooperation muss die Stiftungsprofessur mit **mindestens 50%** beim/bei der **Projektträger*in** und somit an einem **Standort in Niederösterreich** angesiedelt sein. Diese Verortung der Stiftungsprofessur beim/bei der Projektträger*in und somit in Niederösterreich muss bei jeglichen Kommunikations- und Disseminationsaktivitäten sichergestellt werden.
- Vor Projektstart ist ein **Konsortialvertrag** zu erstellen und der Förderstelle vorzulegen, der das Innenverhältnis der Kooperation regelt.

- Im Falle einer Zusammenarbeit mit bzw. einer Unterstützung durch weitere Einrichtungen (bspw. Industriepartner, Datenbereitsteller, etc.) muss ein **Letter of Intent (LOI)** bereitgestellt werden.

5.3 ZUSAMMENSETZUNG DER STIFTUNGSPROFESSUR

Im Antrag sind die geplante strukturelle Zusammensetzung der Stiftungsprofessur und das geplante Berufungsverfahren der/des Stiftungsprofessor*in darzustellen.

Die Stiftungsprofessur setzt sich zusammen aus der/dem Stiftungsprofessor*in und weiterem wissenschaftlichem/technischem Personal.

Der/die zu berufende Stiftungsprofessor*in muss über ein **abgeschlossenes PhD-Studium** und anschließend **zumindest 5 Jahre einschlägige Erfahrung** im Forschungsbereich verfügen.

Bei der Berufung der Stiftungsprofessur und der Zusammenstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals ist auf Chancengleichheit und Diversität zu achten. Im Antrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um Chancengleichheit und Diversität in ihrer Organisation zu gewährleisten.

5.4 MITTELVERWENDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich (>50%) Grundvoraussetzung für eine Förderung. Dies gilt auch im Falle einer kooperativen FTI-Stiftungsprofessur bei der die förderbaren Kosten (siehe 6.4) – also die Personalkosten für den/die Stiftungsprofessor*in sowie für das wissenschaftliche bzw. technische Personal und die Overheads anteilig zu budgetieren, zu dokumentieren und abzurechnen sind.

5.5 OPEN SCIENCE

Die seit Anfang 2025 gültige **Open Science Policy**⁶ der GFF folgt den Grundprinzipien von Open Science und zielt auf die freie Zugänglichkeit, Nutzbarmachung und Weiterverarbeitbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsdaten ab. Dabei baut sie auf den beiden wichtigsten Open Science-Ansätzen auf: **Open Research Data** und **Open Access Publications (OA)**.

Im Rahmen der Stiftungsprofessur ist eine Berichterstattung über die Einhaltung der GFF Open Science Policy in den **Zwischenberichten** bzw. im **Abschlussbericht** erforderlich. Das beinhaltet auch einen **Datenmanagementplan**, in dem die relevanten Datensätze, die erzeugt und/oder analysiert werden, sowie die entsprechenden Protokolle festgelegt und beschrieben werden.

5.6 SONSTIGES

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

⁶ <https://calls.einreichsystem.at/upload/20240726-gff-open-science-policy-en-1.00.pdf>

6 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1 ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die maximal zulässige Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**⁷.

6.2 LAUFZEIT

Die Laufzeit der geförderten FTI-Stiftungsprofessur beträgt entweder **5 oder 6 Jahre**.

Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

6.3 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderhöhe für die ausgeschriebene FTI-Stiftungsprofessur beträgt maximal € 1.500.000.

6.4 FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden **Kategorien** sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

PERSONALKOSTEN

- Direkte Personalkosten der/des **Stiftungsprofessors*in**
 - Es werden die tatsächlichen Personalkosten und ohne Deckelung durch die Höchstbeitragsgrundlage gefördert.
- Direkte Personalkosten für **wissenschaftliches und technisches Personal**
 - Es werden die tatsächlichen Personalkosten bis zur jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gefördert. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK))
- Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten Bruttopersonalkosten zzgl. **Lohnnebenkostenpauschale** in der Höhe von 30%.

OVERHEADS

Overheads sind ausschließlich als Pauschale von 25% auf die förderbaren direkten und vorhabensrelevanten Personalkosten förderbar. Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:

⁷ Die Förderquote kann – abhängig von der Höhe der beantragten Kosten – auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 1.800.000; max. Förderhöhe = € 1.500.000; Förderquote = 83%).

- Miet- & Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungskosten

6.5 KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

7 KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

7.1 FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 5
- Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

7.2 FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen. Die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern. Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
 - Originalität und Innovation
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
 - Anschlussfähigkeit an vorhandene Stärkefelder
- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität und Effizienz Konzepts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Institutionelle Rahmenbedingungen
 - Strukturelle Zusammensetzung der geplanten Stiftungsprofessur und Qualität des Berufungsverfahrens

- **Wirkung [K3]**
 - Wirkung auf den Forschungsstandort
 - Wirkung auf den Bildungsstandort
 - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte im Rahmen der Interim- und der Ex-Post-Evaluierung.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- Die Stiftungsprofessur wurde ohne Zustimmung der Fördergeberin nicht rechtzeitig binnen eines Jahres ab Förderzusage gestartet.

- Der Zweck oder die Zusammensetzung der FTI-Stiftungsprofessur wurde ohne ausdrückliche Genehmigung der Förderstelle verändert.

10 DATENSCHUTZ

10.1 VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2 ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung des Förderantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3 SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Fördervertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4 DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwendet die GFF Auftragsverarbeiter, welche die Daten in deren Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Die GFF verpflichtet diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5 IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber der GFF als Verantwortliche nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art. 17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

II RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **19.05.2025** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Stiftungsprofessuren 2025**“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden auf der Webseite des Einreichsystems der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.